

Prinz Johann: Auf das, was der letzte Sprecher äußerte, habe ich zu bemerken: Es ist gewöhnlich gewesen, daß, wenn ein Gesetzentwurf an die eine Kammer zuerst gelangte, dieser nach der Berathung an die andere Kammer kam, daß nicht sofort eine Vereinigungsdeputation zusammentrat, sondern allemal noch einmal an die Kammer ein anderweiter Bericht erstattet wurde. Nur in einzelnen Fällen hat man Ausnahmen von der Regel stattfinden lassen. Das schien aber hier um so weniger nöthig zu sein, denn da die jenseitige Deputation mit der unsrigen einverstanden war, so konnte hierüber nichts weiter gethan werden, und die Versicherung, daß sie das bevorworten wollte, hätte nichts geholfen. Es war also nichts weiter zu thun, als nochmals die Ansicht der Kammer zu vernehmen. Ist diese dem Vorschlage der Deputation entsprechend, so würde von Seiten der jenseitigen Deputation eine Vereinigungsdeputation beantragt werden, um ein Mittel zur Ausgleichung mit der zweiten Kammer ausfindig zu machen.

D. Großmann: Der vorliegende Gesetzentwurf theilt das Schicksal des Ministeriums eines großen westlichen Reichs. Vor seiner Wahl war dasselbe ein Gegenstand des heißesten Verlangens, und nach der Wahl ward es von allen Seiten bekämpft. Gerade dieser Parallele wegen möchte ich wünschen, daß der deutsche Charakter in einer so wichtigen Sache sich in seinem ganzen Ernste und vollkommener Consequenz zeigen möchte. Ich erinnere mich noch sehr lebhaft der eindringenden und wirklich ergreifenden Darstellung von den Gefahren des Scheintodes, welche der Professor Erdmann auf dem letzten Landtage mit großer Beredsamkeit gab, und des augenscheinlichen und großen Eindruckes, den seine Rede auf alle Anwesenden machte. Die Gründe, welche damals für die Gefahren des Lebendigbegrabens geltend gemacht wurden, sind heute noch unangetastet. Es ist heute noch eine Pflicht des Christensinnes und der Humanität, das Eintreten einer solchen Gefahr um jeden Preis zu verhindern. Und wenn wir die Gegengründe ins Auge fassen, welche der Vollziehung der vorgeschlagenen Maßregel entgegengesetzt werden, so kommen sie am Ende doch alle auf Utilitätsrückichten hinaus, und ich gestehe, diese dürfen da, wo es die Rettung eines Menschenlebens gilt, durchaus nicht in Beachtung kommen. Ich kann daher der hohen Staatsregierung nur meinen tiefgefühltesten Dank für die treue Fürsorge aussprechen, welche sie durch Vorlegung dieses Entwurfs für das Wohl aller Staatsbürger an den Tag gelegt hat, und ich erwarte von dem bessern Genius der hohen Kammer, daß sie wenigstens auf den von der Deputation gemachten Vorschlag eingehen werde. Ist es nicht möglich, das Höchste zu erreichen, nun so begnüge man sich, wenn man auch nur die dem Höchsten nahe liegende Stufe betreten kann, und mich dünkt, schon das ist ein großer und unaussprechlicher Gewinn.

v. Welck: Auch ich muß mich der Ansicht der Deputation in dem, was sie beantragt hat, anschließen, die Rücksicht, daß

durch die Annahme derselben die persönliche Freiheit gefährdet werden könne, kann ich hier nicht gelten lassen, und habe ich bei der ersten Abstimmung gegen den andern Theil des Gesetzentwurfs, gegen die Anlegung von Leichenkammern gestimmt, so hat mich dazu weit mehr die Betrachtung veranlaßt, daß durch diese letztere Maßregel allerdings das Gefühl der Familien in vielen Fällen verletzt werden würde, wenn sie nämlich gezwungen werden sollten, die theuern Abgeschiedenen an einen andern Ort schaffen zu lassen, und sich den dabei angeordneten Maßregeln zu unterwerfen. Allein von einer solchen Verletzung des Gefühls kann bei der Todtenschau nicht die Rede sein, und die Kosten dabei können wohl eben so wenig in Anschlag gebracht werden, da es sich um die Erhaltung von Menschenleben handelt. Ueberhaupt glaube ich, daß eine derartige Todtenschau in den meisten Familien, wenigstens in denen, welche den gebildeten Ständen angehören, gewiß schon stattgefunden hat; denn Jeder hat wohl, wenn eine Leiche im Hause gewesen ist, den oder jenen Versuch machen lassen, um die Bestätigung zu erlangen, daß der Verstorbene wirklich todt sei. Bei ärmern Familien jedoch, und namentlich bei Familien auf dem Lande von Häuslern und kleinen Gutsbesitzern, scheint mir die Gefahr so groß zu sein, daß es gewiß sehr dankenswerth ist, wenn deshalb Vorkehrungen getroffen werden, denn man muß berücksichtigen, wie mit solchen Leichen verfahren wird. Entweder sie werden unter die Bodentreppe, oder in den Erdäpfelteller geschafft, oder auf andere Art sich selbst überlassen, und die Leute sind meistens froh, wenn sie nur den Cadaver aus dem Hause los sind. Ob Scheintodte von ärmern Familien bei uns lebendig begraben worden sind, darüber können wir keine Resultate haben, weil es bis jetzt eben an einer gehörigen Beaufsichtigung und Untersuchung solcher Leichen gefehlt hat, aber die Beispiele, welche der Hr. Referent vorgetragen hat, haben mich allerdings mit Schauern erfüllt, und bestimmen mich dem frühern Beschlusse hinsichtlich der Todtenschau auch jetzt beizutreten.

v. Polenz: Etwas möchte doch wohl zur Widerlegung der beiden letzten Sprecher zu sagen sein, als: erstlich hat der Hr. Referent wohl gesagt, es wären in Holland, Frankreich und England so und so viel Personen in einem gewissen Zeitraume wieder ins Leben gebracht worden. Nun wird Niemand zweifeln, daß es Personen gegeben hat, die man auf kurze Zeit für todt halten konnte, die aber wieder zum Leben erwacht sind. Diese Fälle haben denn auch bewirkt, daß man nicht erlaubt, die Leichen vor Ablauf einer gewissen Zeit zu beerdigen. Dieses Gebot existirt bei uns schon, und wenn darauf streng gehalten wird, so dürfte man diese Gefahr zum größten Theil damit abwenden. Das, was die Leichenschau gegen sich hat, ist die Einmischung eines Menschen, von dem man fürchten muß, es werde ein roher Mann sein. Wenigstens ist das zu vermuthen, denn wem sonst wird man dieses höchst unangenehme Geschäft bei schlechter Bezahlung übertragen können? und wie der letzte Redner bemerkte, werden die meisten Familien selbst darauf sehen, daß der Scheintodte nicht der befürchteten Gefahr aus-